

Beschluss-(Resolutions-)antrag

der ÖVP-Abgeordneten Mag. Manfred JURACZKA und Dr. Wolfgang ULM, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 18.03.2016 zu Post 5 der Tagesordnung

betreffend Novelle Wiener Bauordnung – Entbürokratisierung und Deregulierung für die gesamte Wiener Bauwirtschaft

Mit der vorliegenden Novelle der Wiener Bauordnung wird der Versuch unternommen, das Gesetz und den Rechtsstaat für die Stadt Wien auszuhebeln, indem die Bauordnung außer Kraft gesetzt wird sofern die „*Nutzung staatlich organisiert ist*“.

Die vorliegende Novelle ist verfassungsrechtlicher und rechtspolitischer Sicht unannehmbar und verfehlt. Sie verstößt jedenfalls gegen das Legalitätsprinzip und verletzt den Gleichheitsgrundsatz, das Recht auf ein faires Verfahren sowie das Eigentumsrecht.

- Einhergehen sollen die neuen Bestimmungen mit massiven Einschränkungen der gesetzlich verbrieften Anrainerrechte bei Bauvorhaben, mitunter sogar deren Abschaffung; ein Schritt, der in dieser Dimension und vor dem Hintergrund einiger unklarer Bestimmungen hinsichtlich des Zwecks dieser Novelle nicht hinzunehmen ist.
- Der Zweck der Novelle bzw. die Voraussetzungen, unter denen befristete Bauvorhaben (bzw. Nutzungen) umgesetzt werden können sollen, sind äußerst unklar formuliert und lassen nicht erkennen, dass es sich nur auf Ereignisse wie die aktuelle Flüchtlingskrise beschränkt. Ganz im Gegenteil: „*Vergangene und bevorstehende Ereignisse*“ umfassen alle nur denkbaren Situationen. Zudem ist keinerlei zeitliche Beschränkung vorgesehen – ganz im Gegenteil zu den Regelungen der anderen Bundesländern - was den Verdacht verfestigt, dass sich die rot-grüne Stadtregierung auf unbestimmte Dauer einen Blankoschein für völlig auflagenbefreites Bauen für eigene Ziele ausstellt. So verlautbaren unterschiedliche Vertreter der Regierungsfractionen einander widersprechende Aussagen, welche (befristete) Bauvorhaben auf Basis der neuen Bestimmung geplant seien (Flüchtlingsunterkünfte, Studentenheime, klassischer Wohnbau, etc.)
- Anders als einigen einschlägigen Bestimmungen der anderen Bundesländer wird nicht normiert, was mit den befristet errichteten Neubauten zu geschehen habe, wenn die Frist ausgelaufen ist. Es besteht der Verdacht - trotz gegenteiliger Behauptungen -, dass diese Provisorien in der Folge auf unbestimmte Zeit verlängert werden.

Zudem kommt, dass in der vorliegenden Novelle der Wiener Bauordnung für private Bauwerber keinerlei Entbürokratisierungs- und Deregulierungsbestimmungen enthalten ist, was angesichts der Überregulierung der Wiener Bauvorschriften dringend notwendig wäre.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Beschlussantrag:

Der Wiener Landtag möge beschließen:

Der Wiener Landtag spricht sich dafür aus, bei den Wiener Bauvorschriften treffsichere gesetzliche Entbürokratisierungs- und Deregulierungsmaßnahmen (unter Wahrung der Grundrechte und der Bürger- und Anrainerrechte) vorzunehmen, welche es der Wiener Bauwirtschaft ermöglichen, kostengünstiger zu bauen und auch den Erhalt von Liegenschaftsobjekten kostengünstiger zu gestalten.

So soll zeitnah in Zusammenarbeit mit Vertretern der Wiener Bauwirtschaft ein legislatives Maßnahmenpaket zur Entbürokratisierung und Deregulierung der Wiener Bauvorschriften erarbeitet

werden mit dem Ziel, mindestens bis zu 10 % der regulierenden Vorschriften und Auflagen im technischen und Verfahrensbereich zu abzubauen.

Das zuständige Mitglied der Wiener Landesregierung wird aufgefordert, am Ende dieser Diskussion einen diesbezüglichen Gesetzesentwurf ausarbeiten zu lassen und dem Wiener Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung des Antrages verlangt.

Wien, 18.03.2016

RTS *A. Jung* *Blindung*
Sch *Am*

MAGISTRATSDIREKTION
DER STADT WIEN
ABGELEHNT
Eing.: 18. MRZ. 2016
PEL-00801-201610001-KVPILAT
Gesch: ftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat